

## Honorar, Abgaben und Gebühren im Bereich Notariat

Die Gebühren der Urkundsperson im Kanton Aargau sind im Dekret über den Notariatstarif des Grossen Rates vom 30. August 2011 festgelegt.

### Promilletarif

- A. Die Gebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Eigentumsübertragung von Grundstücken sowie zur Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:
- 4 ‰ bis CHF 600'000.00, mindestens CHF 300.00;
  - Plus 2 ‰ von CHF 600'001.00 bis CHF 3'000'000.00;
  - Plus 1 ‰ ab CHF 3'000'001.00, höchstens CHF 20'000.00.
- B. Die Gebühr für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten richtet sich nach der Pfandsumme und beträgt 2/3 der Ansätze gem. lit. A. hievor, aber höchstens CHF 7'500.00.
- C. Mit dem Promilletarif sind der eigentliche Beurkundungsakt sowie die üblicherweise mit dem betroffenen Rechtsgeschäft verbundenen Vor- und Nachbereitungen abgegolten. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungen werden nach Aufwandtarif abgerechnet.
- D. Kommt ein Geschäft nicht zum Abschluss, wird es nach Aufwand abgerechnet. Die Gebühr darf allerdings die Vergütung gemäss Promilletarif für ein zum Abschluss gebrachtes Geschäft nicht überschreiten.

### Fixtarif

Gebühr für Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Übersetzung: CHF 20.00;
- Beglaubigung von Kopien, welcher der Urkundsperson vorgelegt werden: CHF 10.00 für die erste und CHF 5.00 für jede weitere Seite;
- Beglaubigungen von Kopien, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat: CHF 1.00 für jede Seite.

## **Tarif nach Zeitaufwand**

Soweit ein Rechtsgeschäft gemäss Notariatstarif nach Zeitaufwand abgerechnet wird, verrechnen wir einen Stundenansatz zwischen CHF 250.00 und CHF 300.00.

Die folgenden Rechtsgeschäfte werden nach Zeitaufwand abgerechnet:

### **A. Sachenrecht**

Parzellierungen, Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie von An- und Vormerkungen, Begründung von Stockwerkeigentum.

### **B. Ehe- und Erbrecht, Erwachsenenschutzrecht**

Eheverträge, Vermögensverträge gem. Art. 25 PartG, letztwillige Verfügungen (Testamente), Erbverträge, Inventar der Vermögenswerte von Ehegatten oder Partnern nach PartG, Vorsorgeaufträge.

### **C. Gesellschaftsrecht**

Alle gesellschaftsrechtlichen Urkunden wie z.B. Gründung einer Aktiengesellschaft, GmbH, Errichtung einer Stiftung, Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen oder – herabsetzungen, Änderung von Stiftungsurkunden, Fusionsbeschlüsse, Umwandlungen usw.

### **D. Diverses**

Erstellung von Steigerungsprotokollen, Beurkundung eines Vorvertrages sowie Begründung oder Übertragung eines Vorkaufs- oder Rückkaufsrechts, Wechselprotest, Errichtung eines Verpfändungsvertrages, sofern Grundstücke übertragen werden, Beurkundung von Bürgschaften.

## **Auslagen**

Die Urkundsperson hat zudem Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Kommunikationsspesen, Kopien, Reisespesen und dergleichen) sowie die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer. Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt CHF 0.50.

## **Drittkosten**

Drittkosten wie Registergebühren (z.B. Grundbuch, Handelsregister), Geometerkosten oder Steuern, die als Folge des notariellen Geschäftes erhoben oder veranlagt werden (z.B. Grundstückgewinnsteuern), sind in den vorstehenden Taxen nicht inbegriffen.